

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Was zu erwarten war, ist eingetreten: Mit seinem Urteil vom 3.12.2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) der Bundesrepublik ins Stammbuch geschrieben, dass Deutschland die Väter außerehelich geborener Kinder beim Zugang zur (gemeinsamen) elterlichen Sorge diskriminiert und damit gegen Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. An Warnungen aus der Fachwelt hat es wahrlich nicht gefehlt: Nina Dethloff, eine der führenden deutschen Familienrechtlerinnen, hatte noch im April 2009 in dieser Zeitschrift in ihrem Beitrag „Kindschaftsrecht im 21. Jahrhundert“ prophezeit, dass es angesichts der europäischen Standards für die Regelung des Sorgerechts bei außerehelich geborenen Kindern nur eine Frage der Zeit sein dürfte, bis die Straßburger Richter das mütterliche Vetorecht bei der Beteiligung des Vaters am Sorgerecht im deutschen Kindschaftsrecht als eine mit Art. 8 und 14 EMRK unvereinbare Diskriminierung der Väter ansehen würde. Doch der deutsche Gesetzgeber überhörte alle Warnungen und nahm sie nicht ernst, glaubte er doch, mit dem kürzlich erteilten Gutachtenauftrag der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2003 (!) gerecht geworden zu sein, durch Rechtstatsachenforschung die Annahme zu überprüfen, bei der Weigerung, den Vater an der Sorge für das gemeinsame Kind rechtlich verbindlich zu beteiligen, ließe sich die Mutter stets nur von dem Motiv leiten, das Wohl des Kindes zu wahren. Die Hoffnung, mit diesem Vorgehen den Europäischen Gerichtshof zum Stillhalten zu bewegen, trog jedoch, der EuGHMR schlug zu. Zu der raschen Entscheidung aus Straßburg mag beigetragen haben, dass der Fall Zaunegger in seiner individuellen Ausgestaltung exemplarisch die Mängel der deutschen gesetzlichen Regelung offenlegte, die sowohl das Wohl des Kindes mit seinem Anspruch auf Sorge durch beide Eltern als auch das Elternrecht der Väter verletzt. Hatte doch der Vater in den ersten drei Lebensjahren des Kindes mit Mutter und Kind zusammengelebt, nach der Trennung das Kind mehr als zwei Jahre allein betreut und danach, als die Mutter das Kind aufgrund ihres alleinigen Sorgerechts zu sich genommen hatte, eine Umgangsregelung erreicht, die ihm weit mehr als üblich Kontakte mit dem Kind sicherte. Ihm bei dieser Situation eine Beteiligung an der elterlichen Sorge zu verweigern, war absurd. Nun sieht sich der Gesetzgeber durch die Straßburger Entscheidung anders als nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.1.2003 schneller zu raschem Handeln gezwungen. Wie eine künftige gesetzliche Regelung aussehen könnte, die eine menschenrechtswidrige Diskriminierung der Väter außerehelich geborener Kinder vermeidet und deren Anspruch auf beide Eltern mit vollem Sorgerecht einlöst, lässt das Urteil aus Straßburg naturgemäß offen. Doch wäre es bedauerlich, wenn der Gesetzgeber sich für eine „kleine Lösung“ entschiede, die eine Beteiligung des Vaters am Sorgerecht gegen den Willen der Mutter von einem Zusammenleben der Eltern und einer gerichtlichen Kindeswohlprüfung abhängig machte. Die europäischen Standards in dieser Materie gehen deutlich weiter, auch weiter, als sie der Gerichtshof in seiner Entscheidung interpretiert hat. Der Gesetzgeber sollte sich zu einem mutigen großen Schritt nach vorn entschließen, schon um der Gefahr zu entgehen, in wenigen Jahren wieder das europäische Schlusslicht zu bilden und erneut durch Straßburg zu einer Nachbesserung gezwungen zu werden.

Wir dürfen gespannt sein!

Ihr
Siegfried Willutzki

Siegfried Willutzki



Aktuelle Notizen	85
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Siegfried Willutzki</i> Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	86
<i>Jörg Fertsch-Röver</i> Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern)	90
<i>Winfried Flemming</i> Es ist an der Zeit, über Vormundschaft neu nachzudenken	97
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Zur neueren Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII	99
<i>Martin Menne</i> Vaterschaftsanerkennnis auch durch eine Frau?	103
<i>Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.</i> Bachelor und Master	104
Dokumentation	
Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie Bis	109
Rechtsprechung	
Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern: Eine elterliche Alleinsorge der Mutter von Gesetzes wegen verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 5. Sektion, Urteil vom 3. Dezember 2009 – Zaunegger ./ Deutschland; Beschwerde Nr. 22028/04	112
Abstammungsrecht: Anerkennung der Vaterschaft, nachdem der Vater sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat OLG Köln, Beschluss vom 30. November 2009 – 16 Wx 94/09 ..	117
Kindesunterhalt: Zurechnung fiktiver Einkünfte bei einem Langzeitarbeitslosen OLG Dresden, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 24 UF 342/09	118
Verfahrenspfleger: Tragung der Kosten des Verfahrenspflegers OLG Koblenz, Beschluss vom 25. Mai 2009–13 WF 387/09	119
Verbandsinformationen	120
Rezensionen	125
Termine/Vorschau	126
Impressum	108



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zkj-online.de
Prof. Siegfried Willutzki
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Martin Menne, Richter am Kammergericht, Berlin,
E-Mail: redaktion@zkj-online.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Köln
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Stadtdirektor, Mannheim



**Bundesanzeiger
Verlag**